

Kraftfahrzeuge und deren steuerliche Behandlung bei Zuzug nach Österreich

Diese Info ist ein zusätzlicher Service des Bundesministeriums für Finanzen und soll Ihnen hilfreiche Tipps beim Zuzug aus dem Ausland nach Österreich geben.

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 sind Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen, die von Personen mit dem **Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland** nach Österreich eingebracht und in Österreich verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dauerndem Standort in Österreich anzusehen (Standortvermutung) und lösen damit einen Normverbrauchsabgabepflichtigen Tatbestand gemäß § 1 Z. 3 NoVAG aus. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne österreichische Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab Einbringung nach Österreich zulässig.

Unter **Verwender des Fahrzeuges** ist die Person zu verstehen, die den Nutzen aus der Verwendung des Fahrzeuges im Inland zieht. Dies ist

regelmäßig der rechtmäßige Besitzer, wobei dies auch ein Entleiher oder Mieter (Leasingnehmer), aber auch jeder sonstige Benutzer, der das Fahrzeug in Österreich nicht nur vorübergehend nutzt, sein kann. Bei Vorliegen mehrerer Wohnsitze (Haupt- wie Nebenwohnsitze im Inland und Ausland) ist der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** maßgeblich, der sich wiederum aus dem beruflichen, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Umfeld ergibt.

Im Falle einer Fahrzeugüberlassung seitens eines ausländischen Unternehmens an einen inländischen Dienstnehmer, (selbständigen) Handelsvertreter oder Geschäftsführer ist der oben genannte Gegenbeweis zu erbringen. Liegt jedoch eine inländische Betriebsstätte vor, dann ist das Fahrzeug jedenfalls dieser zuzurechnen, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z 3 NoVAG 1991 führt. Der Beweis ist erbracht, wenn dargelegt wird,

dass die Tätigkeit dem ausländischen Unternehmen zweifelsfrei zuzurechnen ist und somit keine freie Verfügbarkeit über das Fahrzeug vorliegt. Im Falle eines selbständigen (Handels-)Vertreters oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters, der eine **juristische Person** vertritt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieser selbst über das Fahrzeug verfügt, was zur Steuerpflicht nach § 1 Z. 3 NoVAG 1991 führt. Bei **unterhaltsberechtigten Studenten** wird als dauernder Standort des Kraftfahrzeuges der ordentliche Wohnsitz der Eltern fingiert.

Bei **Tages-, Wochen- und Monatspendlern** sowie bei **Saisonarbeitern** (z.B. Gastronomiesaisoniers) gilt als Mittelpunkt der Lebensinteressen und somit als dauernder Standort nach wie vor der Familienwohnsitz. Bei Gastarbeitern, die z.B. alle drei Monate „nach Hause“ fahren, gilt hingegen als Mittelpunkt der Lebensinteressen und

damit als dauernder Standort der Tätigkeitsort.

In weiterer Folge ist damit nicht nur Normverbrauchsabgabe, sondern auch Kraftfahrzeugsteuer vorzuschreiben, gegebenenfalls auch Umsatzsteuer bei Neufahrzeugen (Erstzulassung nicht älter als 6 Monate und Kilometerstand unter 6.000 km). Bei Missachtung obiger Bestimmungen kann dies finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Kontrollen durch die Finanzverwaltung erfolgen laufend. Sie dienen vielfältigen Allgemeininteressen, wie beispielsweise der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Bekämpfung des Abgabebetuges. Gemäß unseren Grundsätzen – Serviceorientierung, Bürgernähe – wollen wir unser Informationsangebot für Sie stetig aktualisieren und ausbauen. Auf der Homepage www.bmf.gv.at finden sie aktuelle Informationen zur Steuergesetzgebung und Fachinformationen.



Gemeinde Eben

Runder Tisch Jugendarbeit

Ausgehend von den Ergebnissen der Umfrage bei den Gemeindegürgern im Rahmen des Audits „**familienfreundliche Gemeinde**“ wurde ein Runder Tisch zur Jugendarbeit veranstaltet. Vertreter von Vereinen, Jugendausschuss der Gemeinde, Schulen und Hort waren eingeladen, sich über die derzeitige Entwicklung der Jugendarbeit in Maurach und Pertisau auszutauschen. Als Einstieg gaben Peter Moysey und Nadine Fingerlos einen eindrucksvollen

Einblick über die Projekte, die Akzeptanz, aber auch über die Probleme im Youngvillage. Das wichtigste Ziel der Veranstaltung, Verständnis für die Probleme in der Arbeit mit Jugendlichen zu entwickeln, konnte damit erreicht werden. In der anschließenden, konstruktiven Diskussionsrunde entstanden auch erste Ideen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Vereinen und dem Youngvillage.

Damit der nachhaltige Austausch



unter den Jugendverantwortlichen der Gemeinde erhalten bleibt, regte GR Andrea Widauer an, an der **Tiroler Jugendoffensive**

teilzunehmen, die interessante Referate zur Fortbildungen für Erwachsene in der außerschulischen Jugendarbeit vor Ort anbietet.

Jahreshauptversammlung der Bergrettung Maurach a. A.



v.l.: Bgm Josef Hausberger, Hannes Marbler, Barbara Hussl, Armin Marchi, Daniel Paregger, OSTL Hubert Moser

Bei der Jahreshauptversammlung der Bergrettung Maurach konnte OSTL Hubert Moser der Vollver-

sammlung und den interessierten Ehrengästen über ein arbeitsreiches Jahr 2011 berichten. Zu 43 Ein-

sätzen wurde die Bergrettung gerufen. Um den hohen Ausbildungsstandard erfüllen zu können, wurden von Ausbildungsleiter Hannes Marbler wieder viele Übungen und Schulungen organisiert. Weiters mussten bei acht Sportveranstaltungen der Rettungsdienst gestellt werden. Besonders die Großveranstaltungen Achenseelauf, Karwendelmarsch und die Österreichischen Meisterschaften im Schibergsteigen forderten einen hohen Personal- und Materialaufwand. Erfreulicherweise konnten drei neue Mitglieder in den Bergrettungsdienst aufgenommen werden. Barbara Hussl,

Armin Marchi und Daniel Paregger haben alle Ausbildungskurse erfolgreich abgeschlossen und sind somit vollwertige Mitglieder der Einsatzmannschaft. Auch der Kassabericht von Kassier Hubert Klingler war zufriedenstellend. Er wies jedoch darauf hin, dass die Rücklagen für den anstehenden Austausch des Einsatzfahrzeuges nicht ausreichen würden. Ein Schwerpunkt wird auch in Zukunft die Werbung und Ausbildung junger Menschen für den Bergrettungsdienst sein.

Interessierte können auch unsere Homepage www.bergrettung-maurach.at besuchen.